

# **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten**

(Heizkostenzuschussgesetz 2022 – HeizkZuschG 2022)

### **A. Problem und Ziel**

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher. Preisentwicklungen bei den Heizkosten belasten daher diese Haushalte erheblich stärker.

Im Rahmen des Wohngeldes werden derzeit bei der zu berücksichtigenden Miete die Bruttokaltmiete einschließlich kalter Betriebskosten gemäß § 11 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und die zum 1. Januar 2021 im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführte CO<sub>2</sub>-Komponente berücksichtigt. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, außer Betracht.

Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss im Wohngeld will die Bundesregierung die mit dem starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten für wohngeldberechtigte Haushalte abfedern.

### **B. Lösung**

Mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss für wohngeldberechtigte Haushalte werden einkommensschwächere Haushalte zielgenau unterstützt. Der Gesetzentwurf sieht gestaffelt nach Haushaltsgröße die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses an wohngeldberechtigte Haushalte vor, die in den Monaten Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen haben.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einführung eines einmalig erhöhten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 130 Millionen Euro für den Bund im Jahr 2022.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren im Jahr 2022 rund 710.000 Haushalte.

Für die Bürgerinnen und Bürgern wird durch den einmaligen Heizkostenzuschuss keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in 2022 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert. Durch die vorgesehene Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

### **Bund**

Für die Bundesverwaltung wird keine Vorgabe eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Im Ergebnis entsteht für den Bund in 2022 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **Länder und Kommunen**

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund [...] Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld aufgrund stark gestiegener Energiekosten**

## **(HeizkostenzuschussG 2022 – HeizkZuschG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck des Gesetzes**

Zur Milderung von Härten, die durch den starken Anstieg der Energiekosten entstanden sind, wird für die Heizperiode 2021/2022 (Oktober 2021 bis März 2022) ein einmaliger Heizkostenzuschuss nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

### **§ 2**

#### **Anspruchsberechtigte und Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses**

Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben wohngeldberechtigte Personen nach § 3 Wohngeldgesetz und zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder nach § 6 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 5 Wohngeldgesetz. Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt für

|   |              |
|---|--------------|
| eine zu berücksichtigende Person                    | 135 Euro,    |
| zwei zu berücksichtigende Personen                  | 175 Euro und |
| jede weitere zu berücksichtigende Person zusätzlich | 35 Euro.     |

### **§ 3**

#### **Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld**

Wurde Wohngeld bewilligt und liegt mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022, ist durch die für die Bewilligung von Wohngeld zuständige Behörde für diesen Zeitraum von Amts wegen ein einmaliger Heizkostenzuschuss zu leisten. Die Höhe des Heizkostenzuschusses richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen.

## § 4

### **Zu berücksichtigende Personen**

Die Anzahl der für die Berechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses zu berücksichtigenden Personen richtet sich nach den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern nach § 6 Wohngeldgesetz in Verbindung mit § 5 Wohngeldgesetz, für die im Sinne des § 3 Satz 1 Wohngeld bewilligt wurde. Betrifft die Wohngeldbewilligung den Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 und kommt es innerhalb dieses Zeitraums zu einer Veränderung der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen, ist der erste Monat des Zeitraums 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.

## § 5

### **Leistungsempfänger**

Der einmalige Heizkostenzuschuss wird nur an die wohngeldberechtigte Person oder an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied geleistet. Im Übrigen bleibt § 26 des Wohngeldgesetzes unberührt.

## § 6

### **Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses**

Im Falle der Aufhebung oder Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides, welcher der Wohngeldbewilligung im Sinne des § 3 Satz 1 zu Grunde liegt, erfolgt keine Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses. Folgt auf die Fälle des Satzes 1 eine Neuentscheidung über Wohngeld, ist über die Leistung nach § 3 Satz 1 nicht neu zu entscheiden.

## § 7

### **Erstattung des einmaligen Heizkostenzuschusses durch den Bund**

Einmalige Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund erstattet.

## § 8

### **Anrechnung bei anderen Sozialleistungen**

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen ist bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher. Erhebliche Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten daher diese Haushalte durchschnittlich stärker als Haushalte mit mittleren oder hohen Einkommen.

Im Rahmen des Wohngeldes werden derzeit bei der zu berücksichtigenden Miete die Bruttokaltmiete einschließlich kalter Betriebskosten gemäß § 11 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und die zum 1. Januar 2021 im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführte CO<sub>2</sub>-Komponente berücksichtigt. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, außer Betracht.

Aufgrund der im Verlauf des Jahres 2021 im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss im Wohngeld will die Bundesregierung die mit dem starken Anstieg der Energiekosten, (Heizöl, Gas und Fernwärme) verbundenen finanziellen Lasten für wohngeldberechtigte Haushalte abfedern.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf sieht einen nach der Personenzahl gestaffelten einmaligen Zuschuss als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten der Heizperiode 2021/2022 vor. Maßgebend ist die Wohngeldbewilligung in mindestens einem der Monate Oktober 2021 bis März 2022. Damit wird eine besonders hohe Zielgenauigkeit im Bereich der einkommensschwächeren Haushalte erreicht. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich, der einmalige Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen erbracht.

Bei einer nachfolgenden Aufhebung der Wohngeldbewilligung wird von einer Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

Eine Anrechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses bei anderen Sozialleistungen soll nicht erfolgen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz (Wohngeldrecht).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Einmaliger Heizkostenzuschuss**

Durch den Gesetzentwurf wird der im Koalitionsvertrag verankerte Auftrag, einen einmaligen Heizkostenzuschuss an Wohngeldberechtigte zu zahlen, umgesetzt.

### **2. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

### **3. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Zahlung eines solchen einmaligen Heizkostenzuschusses trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 wurde geprüft. Betroffen ist das Prinzip Nummer 1 „Armut beenden – in allen ihren Formen“. Der einmalige Heizkostenzuschuss kommt gezielt einkommensschwächeren Haushalten zugute, indem diese bei gestiegenen Heizkosten spürbar entlastet werden. Zu beachten ist auch, dass die begünstigten Haushalte dank ihres Wohngeldbezuges nicht auf ein ganz besonderes mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt werden. Damit trägt ihre Entlastung durch den Heizkostenzuschuss zur Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und so zur Vermeidung einer unerwünschten Spaltung des Wohnungsmarktes bei.

### **4. Demografische Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung. Die Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses trägt zur Umsetzung der sich aus der weiterentwickelten Demografiestrategie der Bundesregierung ergebenden Absicht bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wohlstand der Menschen aller Generationen in Deutschland erhöhen und die Lebensqualität weiter verbessern. Von der Einführung eines einmalig erhöhten Heizkostenzuschusses profitieren alle Wohngeldhaushalte, insbesondere Rentnerhaushalte und Familien, darunter viele Alleinerziehende.

### **5. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einführung eines einmalig erhöhten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 130 Millionen Euro für den Bund im Jahr 2022.

Durch den einmaligen Heizkostenzuschuss können keine bisherigen Bezieher von Grundsicherungsleistungen Ihre Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwinden. Daher kommt es zu keinen Wechsleren aus dem Leistungsbereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in das Wohngeld und daher zu keinen Minderausgaben im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Es entstehen keine Mehrausgaben im Bereich des Kinderzuschlags, da aufgrund der Einmalzahlung die Zahl der Wohngeldhaushalte nicht steigt.

## **6. Erfüllungsaufwand**

### **Bürgerinnen und Bürger**

Von dem einmaligen Heizkostenzuschuss profitieren im Jahr 2022 rund 710 000 Haushalte.

Für die Bürgerinnen und Bürgern wird durch den einmaligen Heizkostenzuschuss keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in 2022 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **Wirtschaft**

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert. Durch die vorgesehene Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Wohngeld entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

### **Verwaltung**

#### **a) Bund**

Für die Bundesverwaltung wird keine Vorgabe eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Im Ergebnis entsteht für den Bund in 2022 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **b) Länder und Kommunen**

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe (Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses) eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund [...] Euro.

## **7. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **8. Weitere Gesetzesfolgen**

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Einführung eines einmaligen Heizkostenzuschusses nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz gilt aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2021/2022 einschließlich bis zum 31. Dezember 2023.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist aufgrund der Einmaligkeit des Heizkostenzuschusses nicht vorgesehen.





## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

§ 1 beschreibt die Zweckbestimmung des einmaligen Heizkostenzuschusses. Der einmalige Heizkostenzuschuss wird als einmalige Leistung zur Milderung von sozialen Härten auf Grund der stark gestiegenen Energiekosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

### **Zu § 2**

Anspruchsberechtigte sind wohngeldberechtigte Personen im Sinne des § 3 WoGG sowie zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder nach § 6 WoGG in Verbindung mit § 5 WoGG. Die ausgewiesenen Beträge gelten für die jeweils angegebene Haushaltsgröße.

### **Zu § 3**

Der einmalige Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet, wenn Wohngeld bewilligt wurde und mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt. Der einmalige Heizkostenzuschuss wird insgesamt nur einmal geleistet, auch wenn Wohngeld in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 aufgrund von zwei oder mehr Wohngeldbescheiden gezahlt wird. Der einmalige Heizkostenzuschuss ist nach der Zahl der zu berücksichtigenden Personen zu leisten. Die zu berücksichtigenden Personen sind die im Sinne der nach § 6 WoGG in Verbindung mit § 5 WoGG zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

### **Zu § 4**

§ 4 regelt, dass für die Berechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses ausschließlich die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen maßgebend ist. Wenn die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind, ist es daher insbesondere unerheblich, in welcher Höhe Wohngeld bewilligt wurde.

Ist die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen, die sich aus der Wohngeldbewilligung im Sinne des § 3 ergibt, in den Monaten 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 unterschiedlich hoch, ist nach Satz 2 für die Berechnung des einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages im Hinblick auf die Monate Oktober 2021 bis März 2022 der erste Monat dieses Zeitraums maßgeblich, für den Wohngeld bewilligt wurde. Wird beispielsweise aufgrund eines erstmaligen Wohngeldantrags Wohngeld ab dem 1. November 2021 bewilligt und rechnen im November 2021 zwei Familienmitglieder zum Haushalt, wegen des Auszugs einer Person im Dezember 2021 jedoch ab diesem Monat bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nur noch ein Haushaltsmitglied, ist der November 2021 der für die Berechnung maßgebliche Monat (das heißt zwei Personen sind zu berücksichtigen).

### **Zu § 5**

§ 5 enthält eine Sonderregelung zu § 26 WoGG. Nach § 5 Satz 1 darf der einmalige Heizkostenzuschuss nur an die dort genannten Personen geleistet werden. Als Zahlungsempfänger ausgeschlossen sind dadurch Vermieterinnen und Vermieter sowie Leistungsträger im Sinne des § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch.

### **Zu § 6**

Für den Fall, dass nach Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses der Wohngeldbescheid (nicht dagegen der Bescheid über die Leistung des einmaligen Heizkostenzuschusses), der mindestens einen Monat des Zeitraums vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 umfasst, insbesondere in den Fällen des § 27 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder des § 28 Absatz 2 WoGG aufgehoben oder nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 3 WoGG

unwirksam wird, regelt § 6, dass der einmalige Heizkostenzuschuss nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses erfolgt somit nicht.

Da in Folge der Aufhebung oder Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides auf die Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses verzichtet wird, hat im Falle einer Neuentscheidung über Wohngeld, die mindestens einen Monat des Zeitraums vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 umfasst, auch keine Neuentscheidung nach § 3 Satz 1 zu erfolgen.

Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, eine schnelle Auszahlung zu erleichtern und eine Gleichbehandlung aller Fälle zu gewährleisten.

#### **Zu § 7**

Der einmalige Heizkostenzuschuss wird vollständig vom Bund getragen. Er ist nicht Teil des Wohngeldgesetzes. § 32 WoGG findet somit keine Anwendung.

#### **Zu § 8**

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

#### **Zu § 9**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Leistung eines einmaligen Heizkostenzuschusses wird für die Heizperiode 2021/2022 (Oktober 2021 bis März 2022) gewährt.